

Zum Zweck der Vereinfachung des Geschäftsganges im internationalen Verkehr bezüglich der Legalisation der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden ist mit Allerhöchster und Höchster Genehmigung Seiner K. K. Apostolischen Majestät und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg zwischen dem

K. K. Oesterreichischen Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern  
in Wien

und dem

F. Schwarzb. Ministerium in Rudolstadt  
nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden :

#### Artikel 1.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitfachen und in Strafsachen, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisation nicht.

#### Artikel 2.

Die von den Notaren ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisation des Gerichts erster Instanz versehen sein.

#### Artikel 3.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungs-Behörden (mit alleiniger Ausnahme der Reislegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, insofern nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisation der höheren Verwaltungsstellen: — in O e s t e r r e i c h : der politischen Landesbehörde, in Seeschiffahrt- und Seefamilien-Angelegenheiten der Centralseebehörde, und bei den von Militairbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-General-Commandos: — in S c h w a r z b u r g - R u d o l f s t a d t : der Regierung und bezüglich der von dem Militair-Commando ausgestellten Urkunden der Legalisation durch das Ministerium. Für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine weitere Beglaubigung nicht erforderlich.

#### Artikel 4.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen, insofern nicht in Folge des Handels- und Zoll-Vertrags vom 19. Februar 1853, oder